

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 187/87

in dem Rechtsstreit

1.

2.

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Raymund K [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED], C [REDACTED]-R [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne

am 21. April 1988

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das
Urteil des 7. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 12. Mai 1987
- 7 U 224/86 - wird nicht angenommen.

Die Kläger tragen die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 6.035 DM (§ 16 Abs. 1 GKG).

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht hat bei der Prüfung, ob ein wich-
tiger Grund zur Kündigung des Jagdpachtvertrages vorlag,
alle für die Abwägung wesentlichen Umstände rechtsfehlerfrei
berücksichtigt. Es hat insbesondere nicht verkannt, daß ein

- 3 -

langfristiger Streit zwischen Mitpächtern nach der Lebens-
erfahrung in aller Regel nicht ohne Auswirkungen auf den Zu-
stand des Reviers bleibt, eine schwerwiegende Beeinträchtigung
jagdlicher Belange im Revier hier aber nicht festzu-
stellen vermocht. Unter diesen Umständen war den Klägern
zuzumuten, ihre Entscheidung über die Kündigung des Jagd-
pachtverhältnisses bis zur gerichtlichen Klärung der
zwischen den Mitpächtern aufgetretenen Streitigkeiten zu-
rückzustellen.

Krohn

Werp

Engelhardt

Rinne

Halstenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)